

# **Satzung**

## ***über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich***

### **- Schönbacher Straße -**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Drachselsried nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Regen folgende

#### **AUSSENBEREICHSSATZUNG:**

##### **§ 1**

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Drachselsried im Gemeindeteil Oberried, Schönbacher Straße, werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Betroffen sind die Wegeflurstücke mit den Fl.Nr. 1230/2 und 1209, eine Wasserfläche (Tränkbach) Fl.Nr. 1246 sowie die Grundstücke mit den Fl.Nr. 1028/3, 1028/18, 1028/19, 1156 TFL, 1156/2, 1159 TFL, 1159/1, 1162 TFL, 1162/1 und 1230/6.

Die Lagepläne 1 : 5000 und 1 : 1000 sind Bestandteil dieser Satzung.

##### **§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen.
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Feuchtflächen auf Fl.Nr. 1162 sowie zwischen den beiden Anwesen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1159 und 1159/1 werden von der Bebauung ausgeschlossen.

##### **§ 3**

Bei Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, sind bis zu drei Wohnungen zulässig.

##### **§ 4**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens in Kraft.



Drachselsried, den 01.10.2001

Weininger, 1. Bürgermeister